

## Amtliche Bekanntmachungen –

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Bad Belzig (Schmutzwassergebührensatzung)

### Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], Seite 6) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12e des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], Seite 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Belzig in ihrer 29. Sitzung am 23.01.2023 mit Beschluss-Nr.: 429-29/23 die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Bad Belzig (Schmutzwassergebührensatzung) vom 29. März 2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Bad Belzig Nummer 4, 11. Jahrgang, vom 23. April 2021, wird wie folgt geändert:

1.

#### 1. § 4

##### Benutzungsgebühr der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben

6) Die Benutzungsgebühr beträgt 10,94 Euro pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Die jährliche Grundgebühr für Abwassersammelgruben beträgt 80,00 Euro pro Grube.

#### 2. § 5

##### Benutzungsgebühren der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

2) Die Benutzungsgebühr für die Klärschlamm Entsorgung beträgt 48,56 Euro pro m<sup>3</sup> Klärschlamm.

### § 2

#### Verbrauchsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

6) Die Verbrauchsgebühr beträgt 4,70 Euro pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

### 2. § 3

#### Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Dauerdurchflussmenge (Q<sub>3</sub> = m<sup>3</sup>/h) des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss bei:

Q <sub>3</sub> 4	300,00 Euro
Q <sub>3</sub> 10	750,00 Euro
Q <sub>3</sub> 16	1.200,00 Euro
Q <sub>3</sub> 40	3.000,00 Euro
Q <sub>3</sub> 100	7.500,00 Euro
Q <sub>3</sub> 250	18.750,00 Euro

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Belzig, den 27.01.2023



Roland Emicke  
Amtierender Bürgermeister